

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Winterthur Seen-Mattenbach**Schule:** Bülwiesen

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten | <input type="checkbox"/> Primarschule | <input checked="" type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Raffael Suter / Steven Leung**Funktion:** Schulleiter**Telefon:** 052 267 23 32 / 079 793 39 00 / 078 774 76 33**Mail:** raffael.suter@win.ch / steven.leung@win.ch**Version (Nr.) :** 11 **vom:** 01.12.21

Änderungen/Anpassungen zur Version 10 sind gelb markiert!

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	1
B: Distanzregeln.....	5
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	7
D: Schul- und Klassenanlässe.....	9
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	10
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	11
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	13

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. <ul style="list-style-type: none"> a) Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer (1.Sek TTG/ 2.Sek WAH) und Kurse (Tastaturschreiben, Programmieren, Volleyball, Fitness), Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. b) Der LERNtreff ist für Hausaufgaben wieder geöffnet. Neben der Maskenpflicht wird der Abstand zwischen den Schülergruppen aus verschiedenen Klassen eingehalten. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten, worüber die Schülerinnen und Schüler mündlich und auf Plakaten informiert werden (Anhang 2). 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind mündlich und mittels Brief instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe / Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden. - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Klassenzimmer: 17 P. / Singsaal: 33 P. / Turnhalle: 66 P.). - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen Kontaktdaten aller Anwesenden erhoben werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Schulleitung / Kreisschulpräsidium</p>

<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe / Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden. - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Klassenzimmer: 17 P. / Singsaal: 33 P. / Turnhalle: 66 P.). - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen Kontaktdaten aller Anwesenden erhoben werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). – Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und –veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmer*innen, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. 	<p>Schulleitung / Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung / Veranstalter</p>
<p>A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)</p>	<p>Es gibt keine öffentliche Mediothek vor Ort. Die Schüler*innen-Bibliothek wird – unter Einhaltung aller anderer Hygiene- und Abstandsvorschriften – weitergeführt.</p>	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

<p>A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)</p>	<p>Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind städtisch vorgeben (Departement Schule und Sport) und im Anhang 3 beschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – IT Infrastruktur: Im Informatikraum werden die Tastaturen nach jedem Klassen-/Gruppenwechsel gereinigt. – Sportgeräte: Die Reinigung der Sportgeräte wird täglich durch das Team des Hausdienstes erledigt. Für die Reinigung zwischendurch steht Desinfektionsmittel bereit. – Räume: In allen Schulräumen steht Desinfektionsmittel bereit, damit die Arbeits- und Sitzflächen gereinigt werden können. 	<p>Hausdienst/ externe Nutzer wie Vereine etc. / Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> – BSC / Lehrpersonen MI – Lehrpersonen BS – Lehrpersonen 	<p>Hausdienst DSS</p>
<p>A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.</p>	<p>Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer (1. Sek TTG / 2. Sek WAH) und Kurse (Tastaturschreiben, Programmieren, Volleyball, Fitness), Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Kreisschulpräsidium</p>
<p>A10: Weitergehende Massnahmen</p>	<p>Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Kreisschulpräsidium</p>
<p>A11: Repetitive Massentestungen</p>	<p>Alle Schülerinnen und Schüler sowie das Personal dürfen sich freiwillig einmal pro Woche testen lassen. Die Tests werden in Form von PCR-Spucktests in Pools organisiert. Ist ein Pool positiv, werden alle Teilnehmenden dieses Pools in der Schule noch einzeln getestet. Die Resultate der Einzeltests werden dem Schulärztlichen Dienst mitgeteilt, der über die weiteren Massnahmen entscheidet.</p>	<p>Poolmanager</p>	<p>Schulleitung / Kreisschulpräsidium</p>

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

<p>B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. 	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
--	---	---------------------	---------------------

	– Die Gänge und das Rondell sind keine Aufenthaltsorte. Pausen werden entweder im Schulzimmer oder im Freien auf dem Schulhausareal verbracht.		
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Für Schülerinnen und Schüler (ab der 4. Primarklasse) und für erwachsene Personen gilt eine Maskentragpflicht.	alle erwachsenen Personen	alle erwachsenen Personen
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.	alle erwachsenen Personen	alle erwachsenen Personen
B4: Veranstaltungen	<p>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe / Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden. - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) <p>Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Klassenzimmer: 17 P. / Singsaal: 33 P. / Turnhalle: 66 P.). - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen Kontaktdaten aller Anwesenden erhoben werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). <p>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt</p> <p>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und –veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmer*innen, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</p> <p>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben</p>	Schulleitung / Veranstalter / Lehrpersonen	Schulleitung / Veranstalter

	<p>des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</p> <p>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig.</p>		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Es müssen pro erwachsene Person 4m ² Fläche zu Verfügung stehen. Der Hausdienst schreibt die max. Personenanzahl, die sich gleichzeitig in der entsprechenden Garderobe aufhalten dürfen, an der Garderobentür an.	Hausdienst	Hausdienst/ DSS
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.	Für externe Nutzer von Schulanlagen gelten im Bereich Sport und Kultur zusätzliche Vorgaben (Verbot Chorproben, Gruppengrößen, Flächenangaben etc. im Sport. Vgl. Verordnung über die besondere Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Art 6e und 6f) Link zu Vorgaben: https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.htm#:~:q=981056181	Externe Nutzer	Sportamt
B7: Physische Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht etc.) konsequent einzuhalten. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen erlaubt. Wo möglich sollen weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.	alle erwachsenen Personen	Schulleitung

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch sowie situativ im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen und Infoschreiben werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert (Anhang 2) .	Schulleitung / Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. In jedem Schulzimmer gibt es ein Lavabo mit Seifenschaumpender, Papierspender und Papierentsorgungseimern mit Klappverschluss.	Hausdienst	Hausdienst
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Bei jedem Lavabo hängt das Plakat «Richtiges Händewaschen». An den Eingängen hängen Plakate zu «Hygiene- und Abstandsvorschriften».	Schulleitung / Lehrpersonen/ Hausdienst	Schulleitung / Hausdienst
C4: Hygienevorschriften Reinigung	– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.	Schulleitung / Hausdienst/ Lehrpersonen	Hausdienst/ DSS

	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. Diese Mittel können jederzeit beim Hausdienst aufgefüllt werden. – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Das Reinigungskonzept für die verschiedenen Bereiche liegt diesem Schutzkonzept bei (Anhang 3) – Möglichkeiten zur Handhygiene: Lavabo mit Seifenspender oder Händedesinfektionsmittel (Anhang 3) 		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Im Lehrerzimmer und im Hauswartbüro liegen jederzeit Hygienemasken auf.	Hausdienst/ Schulleitung	Schulleitung / Hausdienst
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. – Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. – Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. 	Lehrpersonen/ Begleitpersonen	Schulleitung / Kreisschulpräsidium
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	Im Klassen- und Lehrerzimmer, in der Bibliothek und in den Toilettenanlagen stehen für die Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet (im Lehrerzimmer, in den Schulzimmern und im Hauswartbüro vorhanden).	Hausdienst	Hausdienst
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	<ul style="list-style-type: none"> – Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume mindestens nach jeder Lektion) gelüftet. – Die Schulhaustüren werden – wenn immer wettertechnisch möglich – offengelassen. Vor Schulbeginn werden die Trakte gründlich gelüftet. 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonen – Hausdienst 	Schulleitung / Hausdienst
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur mit dem Mindestabstand von 1.5 Metern konsumiert werden. Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Lehrpersonen	Schulleitung

C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	alle erwachsenen Personen	Schulleitung
--	----------	---------------------------	--------------

D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Die Schulleitung informiert über das Wocheninfomail über allfällige Änderungen der Vorgaben. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. (siehe C6) – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtägige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Alle Schülerinnen und Schüler, die in der Woche vor und nach dem Klassenlager an den repetitiven Massentests im Schulhaus teilnehmen (PCR-Spucktests), gelten als getestet. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Es wird ein Alternativprogramm in der Schule organisiert. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 	Lehrpersonen/ Begleitpersonen	Schulleitung / Kreisschulpräsidium
D2: Anlässe (siehe auch B7)	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt 	Veranstalter	Schulleitung bei Schulanlässen / Kreisschulpräsidium /

	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und –veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmer*innen, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. 		Veranstalter bei auserschulischen Anlässen
D3: Anlässe / Kurse / Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- und Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Lehrpersonen	Schulleitung

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

E1: Schulergängende Betreuung	Es wird keine schulergängende Betreuung im Schulhaus Bülwiesen angeboten.		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) wird der Unterrichtso gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<p>Beim Kochen werden die folgenden Vorgaben strikt eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Hygiene und Reinigung – werden sinngemäss angewendet: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19 – Die Essensausgabe findet im Kochbereich statt. <p>Beim Essen müssen folgende Vorgaben strikt eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pro Tisch dürfen nur 4 Personen sitzen. Die Sitzordnung ist von der Lehrperson vorgegeben und schriftlich festgehalten. – Zwischen den Tischen muss der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden. – Die Maske darf nur am Esstisch sitzend abgenommen werden. – Auf den Esstischen stehen weder Schüsseln noch Pfannen zum Nachschöpfen. 	Lehrpersonen WAH	Schulleitung Bülwiesen / Schulleitung Steinacker

<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten.</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Sportunterricht gilt Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse. - Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten. - Der Sportunterricht kann grundsätzlich in der Turnhalle stattfinden, Ausdauersportarten finden immer im Freien statt. - Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden - Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung - Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) - Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. (Im Hallenbad Geiselweid gilt Erwachsene Personen ab 16 Jahren müssen neu vor dem Hallenbadeingang ein Covid-Zertifikat sowie einen amtlichen Ausweis vorweisen. Ausnahmen davon gelten nur für den obligatorischen Schwimmunterricht, den es auf der Oberstufe nicht gibt.) 	<p>Lehrpersonen BS</p>	<p>Schulleitung / Hausdienst</p>
<p>E4: Schutzkonzept für Therapien</p>	<p>Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt Logopädie</p>	<p>Therapeutisch Tätige</p>	<p>DSS</p>
<p>E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)</p>	<p>Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln).</p>	<p>Transportunternehmen / Chauffeurinnen und Chauffeure</p>	<p>Transportunternehmen</p>
<p>E6: Die Schulen gestalten den Musikunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p>	<p>Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind wieder zulässig, insbesondere kann auch wieder gesungen und musiziert werden. Beim Singen werden weiterhin Masken getragen und die Abstands- und Hygienevorschriften sind einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).</p>		<p>Lehrpersonen MU</p>

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<p>F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten wie Schulhaus- eingänge und Schulzimmertüren (Anhang 3). - Mündlich und schriftliche Information zum Schutzkonzept und über Wocheninfo mail elektronisch zugesendet. 	<p>Schulleitung</p>	<p>Schulleitung</p>
---	--	---------------------	---------------------

F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B)	Ein der Situation angepasster Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung / Hausdienst	Schulleitung / Hausdienst
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Lehrperson und Schüler*in tragen Schutzmasken (im Lehrerzimmer jederzeit frei verfügbar) b) Spuckschütze aufstellen (allenfalls aus einem nicht genutzten Schulzimmer verwenden) c) Gesichtsvisionen können zusätzlich zu den Schutzmasken getragen werden. Sie können bei der Schulleitung bezogen werden.	Schulleitung / Lehrpersonen	Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein. Alle befolgen die Hygieneregeln des BAG (Anhang 2). Massnahmen: – Lehrerzimmer Auch im Lehrerzimmer soll wenn immer möglich die Abstandsregel eingehalten werden. Wenn diese nicht eingehalten werden kann, wird dringend empfohlen Maske zu tragen. Die Fenster sollen – wenn es die Witterung zulässt – insbesondere in den Pausen geöffnet bleiben. – Sitzungsräume Als Sitzungsraum wird neu der Singsaal (130m ²) oder die Turnhalle (356m ²) genutzt. – Weiterbildungen Weiterbildungen finden unter den gleichen Bedingungen wie Sitzungen statt. Die Räume werden regelmässig (stündlich) gelüftet. – Teamteaching Bei Teamteaching und anderen Zusammenarbeitsformen wird spezielles Augenmerk auf die Abstandsregeln gelegt.	Alle Erwachsenen	Lehrpersonen / Schulleitung
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll – wie im Frühling 2020 – das Recht auf Homeoffice bzw. gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation festgelegt: https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html	alle erwachsenen Personen	Schulleitung
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse in	alle erwachsenen Personen	Schulleitung

der Covid-19-Epidemie im Bildungsbe- reich)	Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter bestimmten Umständen können sich Perso- nen freiwillig davon befreien lassen (siehe Verordnung).		
--	---	--	--

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen			
Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztli- cher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einem separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1,5 Metern Abstand oder mit Schutzmasken) und die Eltern müssen informiert werden.	Schulleitung / Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Die Jugendlichen mit Krankheitssymptomen werden – nach Information der Eltern – zu Fuss oder mittels Velo nachhause geschickt. Sie bekommen eine Schutzmaske.	Schulleitung / Lehrpersonen	Eltern
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung / Lehrpersonen	Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin		Schulärztlicher Dienst (SAD)
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Kreisschulprä- sidium
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation / Quarantäne sind vorbereitet – Kommunikation an Team mittels Teams-Chat – Kommunikation Eltern (Anhang 1) – Kommunikation weitere	– Schulleitung – Schulleitung / Kreisschulpräsi- dium – Schulleitung / Kreisschulpräsi- dium	Schulleitung / Kreisschulprä- sidium

G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Schulärztlichen Dienst der Stadt Winterthur gemeldet.	Meldung an SAD (079 801 42 35 / ct-sad@win.ch)	Schulleitung	SAD
G8: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kantonen definierten Quarantäneregeln.	Schulleitung	SAD

Anhänge

- 1 Briefvorlage «Elterninformation bezüglich Kind in der Klasse erkrankt an Covid-19»
- 2 Hygieneregeln des BAG (Plakat)
- 3 Reinigungsplan

Briefvorlage

Information an Team und Eltern für den Einzelfall eines positiven Covid-19-Befundes in einer Klasse
(Anhang 1)



Departement Schule und Sport

Sekundarschule Bülwiesen
Bühlhofstrasse 32
8405 Winterthur

Telefon 052 267 23 32
<https://www.sek-buelwiesen.ch/>
raffael.suter@win.ch

Schulleitung
Raffael Suter 052 267 23 32 / 079 793 39 00

Stadt Winterthur



An die Eltern
der betroffenen Schülerinnen und
Schüler
der Sekundarschule Bülwiesen

XX.XX.2021 / RS



Eltern-Information bezüglich Kind in der Klasse erkrankt an Covid-19

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Heute sind wir informiert worden, dass sich eine Schülerin / ein Schüler unserer Schule mit dem Coronavirus infiziert hat. Ihr Kind hat mit dieser Person Unterricht besucht.

Da im Zeitraum der Ansteckungsgefahr (also in den zwei Tagen vor dem ersten Auftreten der Symptome und danach) kein enger Kontakt ohne beidseitigen Schutz zu Ihrem Kind stattgefunden hat, müssen Sie keine weiteren Massnahmen treffen.

Ihr Kind darf aus diesem Grund weiter zu Schule gehen. Beobachten Sie als Eltern den Gesundheitszustand Ihres Kindes und achten Sie weiterhin gut auf die Hygienemassnahmen:

- gründlich Hände waschen
- in Taschentuch oder die Armbeuge niesen oder husten
- Händeschütteln vermeiden
- korrektes Tragen der Hygienemaske auf dem Schulareal

Sollte Ihr Kind krank werden, wenden Sie sich wie üblich an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt um zu besprechen, ob eine Testung sinnvoll ist. Sollte es sich nicht um Covid-19 handeln, bitte ich Sie, Ihr Kind nach Abklingen der Symptome noch 24 Stunden zu Hause zu behalten.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Sekundarschule Bülwiesen



Raffael Suter
Schulleitung

Hygieneregeln des BAG

(Anhang 2)



Ausserdem im Büeli

- **Essen und Trinken** sind nur im Sitzen oder Stehen erlaubt und wenn der Mindestabstand von 1.5m zu anderen Personen eingehalten wird.
- Wer **Schutzmasken** richtig trägt (Mund und Nase immer abgedeckt), kann Quarantänemassnahmen verhindern.
- **Pausen** werden im Unterrichtszimmer oder draussen verbracht. In den Gängen und im Rondell darf nicht stehen geblieben werden.

Reinigungsstandards

(Angang 3)

Departement Schule und Sport
Abteilung Schulentwicklung
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
Telefon 052 267 59 52
schulentwicklung@win.ch

Stadt Winterthur 

Info SL

Info Schulleitung

15.07.2020

Nr. 769

Reinigungsstandards SJ 20/21

Es ist vorgesehen, dass die nachfolgenden Reinigungsstandards zu Beginn des Schuljahres 20/21 zur Anwendung kommen.

Im Schutzkonzept der Schule kann in Bezug auf die Reinigung auf diese Reinigungsstandards verwiesen werden.

Reinigung in den Schulen und Turnhallen

- Im Kindergarten / in der Primarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt.
- In der Sekundarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt.
- In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäuser und WC-Anlagen einmal um die Mittagszeit (je nach Schulbetrieb vor oder nach dem Mittagessen) und einmal nach Schulschluss die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert.
- Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt.
- In den Lehrerzimmer stellen die Hauswarte Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- In den Klassenzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich im Raum kein Lavabo befindet.
- In den Computerzimmern stellt die Hauswartung Reinigungsmittel für die Tastaturen (Produkt: Micromex auf Anweisung Schu::Com) zur Verfügung.
- Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Opti-nutzeinsatz gereinigt.
- Die Vereine sind selber für die Hygienemassnahmen ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.

Sollte sich bis zum Schulstart die Lage wesentlich verändern, dann würden die Reinigungsstandards entsprechend anpasst werden. Hierzu würde eine erneute Information per SL-Info erfolgen.